

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Bildung, Soziales, Jugend und Sport**
Aufsichtsrat der Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH

Betreff: **Entgeltrichtlinie für die Vermietung von Schulräumen, Sport- und Mehrzweckhallen, Sportfreianlagen der Universitätsstadt Tübingen**

Bezug: 541a/2007, 149/2009, 303/2009

Anlagen: 4 Bezeichnung:

Anlage 1: Entgelt-Richtlinie für die Vermietung von Schulräumen, Sport- und Mehrzweckhallen, Sportfreianlagen der Universitätsstadt Tübingen (ER)

Anlage 2: Übersicht Belastungen der Sportvereine durch die neue Entgelt-Richtlinie

Anlage 3: Synopse Preise bisherige Entgelt-Richtlinie und neue Entgelt-Richtlinie

Anlage 4: Wichtigste Unterschiede der bisherigen und neuen Entgelt-Richtlinie

Beschlussantrag:

1. Für die Vermietung von städtischen Schulräumen, Sport- und Mehrzweckhallen sowie Sportfreianlagen gilt ab dem 01.01.2010 die als Anlage 1 beigefügte Entgeltrichtlinie.
2. Sie findet auch für die Paul Horn-Arena und für die seit 01.10.2009 an die Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH verpachtete Sporthalle Waldhäuser-Ost Anwendung.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr 2009	2010 ff
bei HHStelle veranschlagt:			
	UA 1.2951.1100.000	104.000 €	Ca. 154.000 €
	Umsatzerlöse Hallenbelegung Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH	92.000 € (Einnahmen Hallenbelegung inkl. 3 Monate WHO-Halle - netto)	Ca. 55.000 € (Paul Horn-Arena und WHO-Halle - netto)

Ziel:

- Angleichung der Mietpreise der städtischen Hallen und der Hallen der Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH
- Erhöhung der Wirtschaftlichkeit
- Regulierung der Belegungsengpässe

Begründung:

1. Problemstellung

Seit Gründung der Sporthallen-Betriebsgesellschaft im Oktober 2004 werden in den städtischen Hallen und der Paul Horn-Arena unterschiedliche Entgelte erhoben. Diese Tatsache erschwert die Akzeptanz der Paul Horn-Arena als Sportstätte. Aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere um die Umsatzsteuer bei den laufenden Sanierungsmaßnahmen geltend machen zu können, wurde die Sporthalle WHO ebenfalls auf die Sporthallen-Betriebsgesellschaft übertragen (siehe Vorlagen 149/2009, 303/2009) langfristig ist der Übergang weiterer Hallen denkbar. Es ist deshalb notwendig, ein gemeinsames Entgeltsystem zu entwickeln, das unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgewogen ist. Die Kostenfreiheit führt immer wieder zu „Anhäufungen“ von Hallenzeiten, ohne dass eine entsprechende Nutzung stattfindet. Da es keinen Anreiz gibt, diese Zeiten freizugeben, kommt es auf der anderen Seite für weitere Bedarfe zu vermeidbaren Hallenengpässen.

2. Sachstand

2.1 Grundproblem: Kinder- und Jugendsport

Nach den derzeitigen Entgelt-Richtlinien ist der Kinder- und Jugendsportbetrieb in städtischen Hallen kostenlos. Das war vom Gemeinderat ausdrücklich so gewollt und diente der Förderung des Kinder- und Jugendsports.

Wirtschaftlich ist die Kostenfreiheit des Kinder- und Jugendsports ein Problem, wenn Hallen wegen der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs an die Betriebsgesellschaft verpachtet werden. Die Stadt kann nur für den Nutzungsanteil Vorsteuerabzüge geltend machen, für den auch Entgelte erhoben werden. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dieses Problem grundsätzlich so zu lösen, dass die Förderung des Sports im Zuschussbereich stattfindet, für die Sportstätten aber „marktübliche“, jedoch nicht kostendeckende, Nutzungsentgelte erhoben werden.

2.2 Entwicklung der Hallenentgelte

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hat der Gemeinderat am 09.02.1995 beschlossen, dass sich die Vereine jährlich ab 1996 mit ca. 50.000 € (damals ca. 100.000 DM) an den Kosten der Sportstätten beteiligen. Bedingt durch eine weitere Haushaltskonsolidierungsmaßnahme wurde vom Gemeinderat am 16.02.1998 beschlossen, dass sich die Vereine mit weiteren ca.14.000 € (25.000 DM) an den Bewirtschaftungskosten beteiligen. Die Sportvereine hätten sich somit auf Grundlage der damaligen anfallenden Bewirtschaftungskosten der Hallen mit insgesamt 64.000 € an den Kosten beteiligen müssen. Dies entsprach einer ca. 10% Beteiligung (Kostendeckungsgrad).

Eine Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes (16/2006) ergab jedoch, dass durch die Beschlüsse des Gemeinderats die Zielgröße der Beteiligung nicht erreicht wurde. Sie lag in den Jahren 2001 bis 2005 bei durchschnittlich ca. 44.000 €. Setzt man die derzeit aktuellen Bewirtschaftungskosten als Berechnungsgrundlage, so liegt die Beteiligung der Vereine an den Kosten bei etwa 5 %.

Zum 01.01.2002 wurden die Entgelte auf Grund der Euro-Umstellung lediglich auf die neue Währungseinheit angepasst. Zusätzlich hat das Rechnungsprüfungsamt auch eine Vereinfachung der Entgeltregelung angeregt.

2.3 Weiterer Handlungsbedarf

Bei einer Anpassung der Entgeltrichtlinien stellen sich noch weitere Aufgaben, die ebenfalls zu lösen sind:

- Während der letzten 10 Jahre sind die laufenden Kosten, beispielsweise die Energie- und Bewirtschaftungskosten stark gestiegen. Die neuen Entgeltrichtlinien sollten eine finanzielle Anpassung bieten.
- Die Mehrkosten für Energie im Winterbetrieb sind bislang nicht berücksichtigt.
- Die Entgelte für die Nutzung der Sportfreianlagen sollten in die Entgeltrichtlinie eingearbeitet werden.

2.4 Differenz der Nutzungsentgelte zwischen städtischen Hallen und Paul Horn-Arena

Die Unterschiede in der Preisgestaltung für vergleichbare Hallen der Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH und den städtischen Hallen sind derzeit beachtlich.

	Paul Horn-Arena Erwachsene	Paul Horn-Arena Kinder/ Jugendliche	vergleichbare städtische Halle bspw. Sporthalle WHO Erwachsene	Städtische Halle Kinder/ Jugendliche
Dreifeldhalle	42,84 €/Stunde	28,56 €/Stunde	7,80 €/Stunde	kostenlos

Das „Ungleichgewicht“ der Paul Horn-Arena gegenüber den übrigen städtischen Hallen wurde bereits im Aufsichtsrat der Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mehrmals angesprochen (Vorlage 1/2006 Aufsichtsratssitzung vom 30.05.2006) und sollte zugunsten der Hallennutzerinnen und -nutzer der Paul Horn-Arena angepasst werden.

2.5 Zusammenhang mit der bestehenden Richtlinie der Vergabe der städtischen Sport- und Mehrzweckhallen

Die Vergabe der Hallenzeiten an die unterschiedlichen Nutzerinnen und Nutzer über die Richtlinie zur „Regelung der Vergabe der städtischen Sport- und Mehrzweckhallen der Universitätsstadt Tübingen“ hat sich bis heute als praktikabel und Nutzerinnen und Nutzerorientiert erwiesen. Der Sport hat bei der Hallenvergabe stets Vorrang vor anderen Nutzungen, Schulsport Vorrang vor Vereinssport und innerhalb des Vereinssports wird nach sportartspezifischen Kriterien unterschieden. Diese Priorisierung wurde auch im Sportentwicklungsprozess von den Sportvereinen und Schulen als sinnvoll erachtet. Aus diesem Grund wird keine Veränderung an der bestehenden Vergaberichtlinie vorgenommen. Die Verwaltung optimiert derzeit die Belegungen, in dem stichprobenartige Kontrollen in den Hallen bezüglich der Sportarten, Nutzungszeiten und Nutzergruppen durchführt. Mit den einzelnen Nutzerinnen und Nutzern werden ggf. notwendige Veränderungen im Dialog geklärt und umgesetzt. Ebenso erfolgen enge Abstimmungen mit den Schulen, dass während der reservierten Schulsport-Nutzungszeiten bei entstehenden Freiräumen auch andere Nutzerinnen und Nutzer die Hallen flexibel nutzen können.

3. Vergleich bisherige und neue Entgelt-Richtlinien

In Anlage 1 ist die neue Entgelt-Richtlinien als Entwurf beigefügt. In der Synopse in Anlage 4 sind die wesentlichen Veränderungen zwischen der derzeitigen und neuen Entgelt-Richtlinie nochmals gegenüber gestellt. Folgende wesentliche Veränderungen sind festzuhalten:

Bisherige Entgelt-Richtlinie

Die bisherigen Entgelt-Richtlinien sind sehr kompliziert aufgebaut. Für den Kinder- und Jugendsportbetrieb werden keine Entgelte erhoben. Die Richtlinie besteht aus drei Bausteinen:

- Nutzungspauschale mit 4 Kategorien/Spalten für unterschiedliche Veranstaltungsarten
- Betriebskosten für den Trainings- und Übungsbetrieb für Erwachsene
- Kostenersätze für Personaleinsatz, Hausmeister und Reinigung.

Neue Entgelt-Richtlinie (vgl. Anlage 1):

Die neue Entgelt-Richtlinie hat gegenüber der bisherigen Entgelt-Richtlinien folgende inhaltliche und strukturelle Vorteile:

- Die Betriebskosten sind in der neuen Nutzungspauschale, die in 4 unterschiedliche Nutzerkategorien aufgeteilt sind, enthalten:
 - Spalte 1: Übungs- und Trainingsbetrieb Kinder – und Jugendbereich
 - Spalte 2: Übungs- und Trainingsbetrieb Erwachsenenbereich
 - Spalte 3: Veranstaltungen unter 200 Personen
- Spalte 4: Veranstaltungen über 200 Personen
- Zusätzlich wird ein Winter- Wochenend- und Ferienzuschlag erhoben, um den unproportional höheren Kosten in der kalten Jahreszeit gerecht zu werden.
- Nebenkostenersätze bei Veranstaltungen oder Nutzungen, die nicht mit der regulären Unterhaltsreinigung abgegolten werden können, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Zur Vereinfachung der gesamten Richtlinie wurden alle Räume/Hallen in vier unterschiedliche Größenkategorien zusammengefasst (Kategorien A, B, C, D). Die Paul Horn-Arena wird auf Grund ihrer besonderen Raumgröße, Qualität und Ausstattung in einer eigenen Kategorie (D) geführt.
- Durch die Belegung aller Hallenzeiten mit Kosten ist es leichter, die Belegungen nach tatsächlichem Bedarf zu steuern. Vereine müssen ein Interesse daran haben, nicht genutzte Hallenzeiten zurückzugeben, was, insbesondere in den Ferien, neue Belegungsspielräume eröffnen würde.
- Der Trainings- und Spielbetrieb von nicht-gemeinnützigen Sportgemeinschaften wie bspw. GmbH`s und Bundesligamannschaften wird nach den Nutzerkategorien 3 und 4 abgerechnet. Körperschaften mit Gewinnerzielungsabsicht wird damit ein höherer Kostenanteil abverlangt.
- Die Preise der neuen Entgelt-Richtlinie entsprechen einem durchschnittlichen Kostendeckungsgrad von 8%; damit ist eine zumutbare finanzielle Beteiligung der Nutzergruppen gewährleistet:
 - Kostendeckungsgrad Kinder- und Jugendsport zwischen 0 und 7%
 - Kostendeckungsgrad Erwachsenensport: ca. 15 %
 - Kostendeckungsgrad Veranstaltungen unter 200 Personen: ca. 20 %

Kostendeckungsgrad Veranstaltungen über 200 Personen: ca. 40 %.

Kostendeckungsgrad Training Bundesligamannschaften Paul Horn-Arena: ca. 35 %.

- Sportfreianlagen
Bisher war die Nutzung der Sportfreianlagen für den Sportbetrieb kostenlos. Durch die Erstellung des neuen Pflege- und Unterhaltungs-SOLL-Konzeptes für Sportfreianlagen müssen die Nutzerinnen und Nutzer der Sportfreianlagen seit dem Jahr 2009 Entgelte pro Nutzungsstunde bezahlen um sich an den Pflege- und Unterhaltungskosten zu beteiligen. Diese Entgelte wurden neu in die Richtlinie eingearbeitet.

Hinweis: Eine Vergleichsübersicht der Preise der bisherigen und neuen Entgelt-Richtlinien ist in Anlage 3 beigefügt.

4. **Ausgleich für Sportvereine**

Für die Tübinger Sportvereine entstehen durch die neuen Entgelt-Richtlinien insgesamt für die Nutzung der städtischen Hallen und der Hallen der Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH Mehrbelastungen in Höhe von ca. 75.500 € pro Jahr. Davon fallen ca. 48.300 € für den Kinder- und Jugendsportbetrieb und ca. 27.200 € für den Erwachsenensportbetrieb an (siehe Anlage 2).

Die Mehrbelastungen gestalten sich für die jeweiligen Sportvereine unterschiedlich, dies hängt insbesondere damit zusammen, dass Vereine mit einem niedrigen Kinder- und Jugendanteil und wenig Hallenzeiten kaum Mehrbelastungen erfahren. Vereine mit einem hohen Kinder- und Jugendanteil und vielen Hallenzeiten werden voraussichtlich die höchste Mehrbelastung haben.

Die Verwaltung wird Anfang des Jahres 2010 mit einer Neufassung der Sportförderrichtlinien auf den Gemeinderat zukommen, die eine Erhöhung des Pro Kopf Zuschusses in der Grundförderung für jedes Vereinsmitglied bis 18 Jahre vorsieht. Will man die Mehrbelastungen des Kinder- und Jugendsports durch die Entgelt-richtlinie ausgleichen, muss der Pro-Kopf-Betrag von derzeit 10,50 Euro auf 16,60 Euro angehoben werden. Die Mehrbelastung in Höhe von 27.200 Euro im Bereich des Erwachsenensportbetriebes sieht die Verwaltung als einen Beitrag des Sports zu den gestiegenen Kosten.

5. **Lösungsvarianten**

- 5.1 Die neue Entgelt-Richtlinie für die Vermietung von Schulräumen, Sport- und Mehrzweckhallen, Sportfreianlagen der Universitätsstadt Tübingen und der Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH wird in der beiliegenden Fassung (Anlage 1) beschlossen.
- 5.2 Die bisherigen unterschiedlichen Entgelt-Richtlinien der Universitätsstadt Tübingen und die der Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH bleiben bestehen. Es besteht weiterhin eine große Ungleichheit zwischen den Entgelten für die Paul Horn-Arena, die seit 1.10.2009 in der Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH befindliche Sporthalle Waldhäuser-Ost, und den anderen städtischen Hallen.
- 5.3 Die Mehrbelastungen der Vereine im Bereich des Erwachsenensports (27.200 €) werden analog zum Bereich Kinder- und Jugendsport über die Sportförderung kompensiert. Die Richtlinie muss entsprechend angepasst werden.

6. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, analog Lösungsvariante 5.1. zu verfahren. Mit den neuen Entgelt-Richtlinien können alle Nutzungszeiten steuerlich geltend gemacht werden, eine leichte Erhöhung des Kostenbeitrags ist wirtschaftlich sinnvoll und entspricht dem Willen des Gemeinderats. Durch die Belegung aller Hallenzeiten mit Kosten kann die Belegung der Sportstätten besser gesteuert werden. Eine finanzielle Belastung des Kinder- und Jugendsports ist dabei unumgänglich, wurde aber moderat vorgenommen. Die wichtige Förderung des Kinder- und Jugendsports soll zukünftig nicht durch kostenlose Hallenüberlassung, sondern durch angepasste Sportförderung erfolgen.

7. **Finanzielle Auswirkungen**

Neue Mietpreise und Mehreinnahmen seitens der Universitätsstadt Tübingen

Insgesamt wurden in den letzten Jahren über die Hallenvermietung (incl. Veranstaltungen, excl. durchlaufender Posten wie Reinigung) ca. 98.000 Euro in UA 2951 eingenommen. Mit den neuen Entgelt-Richtlinien bei Räumen und Hallen sollen (ohne Nebenkosten wie Reinigung und Hausmeister) zukünftig mind. 154.000 Euro eingenommen werden, dies entspricht Mehreinnahmen in städtischen Hallen in Höhe von ca. 56.000 €.

Mindereinnahmen bei der Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH

Um den Sport zukünftig in allen Hallen gleichzustellen, soll die neue Entgelt-Richtlinie auch für die Paul Horn-Arena und die seit 01.10.2009 bei der Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH geführten Sporthalle Waldhäuser Ost gelten. Bei der Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH entstehen durch die neuen Entgelt-Richtlinien Mindereinnahmen in Höhe von ca. 37.000 €. Die Mindereinnahmen der Sportbetriebsgesellschaft mbH können teilweise über die Mehreinnahmen der Hallenentgelte in UA 2951 gedeckt werden. Der städtische Haushalt wurde unter Berücksichtigung der neuen Entgelt-Richtlinie bereits bei der Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2010 bei der Ausgabeposition „Hallenmieten an die Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH“ um 12.300 € entlastet. Somit entstehen dem städtischen Haushalt durch den höheren Zuschuss an die GmbH keine negativen Auswirkungen.

Belastung der Vereine:

Die Mehrbelastung für den Kinder- und Jugendsportbetrieb der Vereine beträgt ca. 50.000 €. Diese Mehrbelastungen können über die zweckgebundene Rücklagenverwendung aus dem Sponsoringvertrag Horn UA 5611 und über Mehreinnahmen bei UA 2951 Benutzungsentgelte gedeckt werden.

8. **Anlagen**

Anlage 1: Entgelt-Richtlinie für die Vermietung von Schulräumen, Sport- und Mehrzweckhallen, Sportfreianlagen der Universitätsstadt Tübingen (ER)

Anlage 2: Übersicht Belastungen der Sportvereine durch die neue Entgelt-Richtlinie

Anlage 3: Synopse Preise bisherige Entgelt-Richtlinie und neue Entgelt-Richtlinie

Anlage 4: Wichtigste Unterschiede der bisherigen und neuen Entgelt-Richtlinie

Entgeltrichtlinie für die Vermietung von Schulräumen, Sport- und Mehrzweckhallen, Sportfreianlagen der Universitätsstadt Tübingen

§ 1 Vermietung von Schulräumen, Sport- und Mehrzweckhallen

Die Universitätsstadt Tübingen erhebt für die Vermietung von Schulräumen, Sport- und Mehrzweckhallen ein privates Entgelt. Das Entgelt setzt sich je nach Nutzungszeit und Nutzungsart aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Grundpreis
- Zuschläge (Winter- oder Wochenendbetrieb)
- Kostenersatz für Reinigung, Personal oder sonstige Kosten

1. Grundpreis

Der Grundpreis soll einen Teil der Betriebskosten decken. Er wird für alle Nutzergruppen erhoben, um einen wirtschaftlichen Umgang mit den Räumlichkeiten zu erzielen.

- 1.1. Der Grundpreis wird für die Nutzung von Schulräumen, Sport- und Mehrzweckhallen von allen Nutzerinnen und Nutzern je nach Nutzungsart nach folgenden Sätzen erhoben:

		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
		Übungs- und Trainingsbetrieb der Schulen und Sportvereine		Nutzungen nicht gemeinnütziger Vereine und Veranstaltungen	
		Kinder- und Jugendbereich	Erwachsenenbereich	Veranstaltung unter 200 Personen	Veranstaltung über 200 Personen
Kategorie		pro 60 min.	pro 60 min.	pro 60 min.	pro 60 min.
A	Zimmer (Klassenzimmer, Fachräume, kleine Schulräume, Bühnen, Chorzimmer, Gymnastikräume)	0,00 €	1,30 €	1,70 €	3,50 €
	Winterzuschlag	0,00 €	0,65 €	0,85 €	1,75 €
	Wochenendzuschlag	0,00 €	1,30 €	1,70 €	3,50 €
B	Sonstige Räume und Kleinturnhallen (Hörsäle, Foyers, Aulen, Krafträume, Küchen und Turn- und Sporthallen unter 420m ²)	1,00 €	3,00 €	4,00 €	8,00 €
	Winterzuschlag	0,50 €	1,50 €	2,00 €	4,00 €
	Wochenendzuschlag	1,00 €	3,00 €	4,00 €	8,00 €
C	Hallen (Teilbare Sport- und Mehrzweckhallen über 420 m ² o. einfache Sport- und Mehrzweckhallen über 500 m ²) Grundpreis pro Hallenteil	1,50 €	4,00 €	5,50 €	11,00 €
	Winterzuschlag	0,75 €	2,00 €	2,75 €	5,50 €
	Wochenendzuschlag	1,50 €	4,00 €	5,50 €	11,00 €
D	Paul Horn-Arena inklusive Nebenräume Grundpreis pro Hallenteil	3,00	7,00	10,00 €	20,00 €
	Winterzuschlag	1,50	3,50	5,00 €	10,00 €
	Wochenendzuschlag	3,00	7,00	10,00 €	20,00 €

- 1.2. Als Schulbetrieb (Spalte 1 und 2) gelten alle lehrplanmäßig vorgeschriebenen Einheiten sowie schulische Veranstaltungen und Nutzungen, die keine Eintrittsgelder erheben. Als Schulnutzung gelten nur diese Veranstaltungen und Nutzungen, bei denen die Schule selbst Veran-

stalter ist.

- 1.3. Als Vereinsbetrieb von gemeinnützigen Tübinger Vereinen (Spalte 1 und 2) gelten alle Vermietungen, die für den satzungsgemäßen Betrieb des Vereins nötig sind. Der Trainings- und Spielbetrieb von nicht-gemeinnützigen Sportgemeinschaften wie bspw. GmbH`s und Bundesligamannschaften wird nach den Nutzerkategorien 3 und 4 abgerechnet. Körperschaften mit Gewinnerzielungsabsicht wird damit ein höherer Kostenanteil abverlangt.
- 1.4. Als Veranstaltung (Spalte 3 und 4) gilt, wenn mindestens eines der nachfolgenden Kriterien vorliegt:
 - 1.4.1. Alle Vermietungen, bei denen mehr als 200 Personen anwesend sind. In diesem Fall liegt eine Veranstaltung lt. Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg vor, bei der die Verwaltung bestimmte Sicherheitskriterien erfüllen muss.
 - 1.4.2. Alle Veranstaltungen, die nicht unter 1.2 und 1.3 abgegolten sind (z.B. politische Veranstaltungen, kulturelle und musikalische Veranstaltungen, private Feiern, Hochzeiten etc.)
 - 1.4.3. Alle kommerziellen Veranstaltungen, sowie alle Veranstaltungen die Eintrittsgelder erheben.
- 1.5. Bei Veranstaltungen mit über 400 Zuschauern oder sehr hohen Einnahmen kann die Verwaltung mit den Nutzerinnen und Nutzern separate Nutzungsverträge schließen, die nicht an die Preise von 1.1. gebunden sind.
- 1.6. Der Grundpreis der Kategorie C und D enthält bei allen Hallen, die von der Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH geführt werden, für alle Nutzer bereits die gesetzliche MWSt. Die Rechnungen zur Nutzung der Hallenzeiten weisen die Beträge brutto und netto aus.

2. Zuschläge (Winter- und Wochenendbetrieb)

- 2.1. Für die Nutzung von Klassenzimmern, sonstigen Räumen und Hallen werden in den Ferienzeiten der Tübinger Schulen Wochenendzuschläge erhoben, um die Kosten verursachergerecht auf die Nutzerinnen und Nutzer zu verteilen.
- 2.2. Von den Zuschlägen kann aus besonderen Gründen und in Härtefällen abgesehen werden, z.B. bei Dauernutzungsbetrieb in den Ferien. Im Umkehrschluss kann die Verwaltung bei besonderer Begründung (ökonomische und ökologische Unwirtschaftlichkeit) abweichende Sätze nach vorherigem Angebot vereinbaren, z.B. wenn eine Halle für Einzelnutzungen im Winter beheizt werden muss.
- 2.3. Winterbetrieb beginnt am 15. Oktober und endet am 14. April des jeweiligen Jahres.
- 2.4. Ferienbetrieb richtet sich nach dem für die Stadt Tübingen gültigen Ferienplan, der von den geschäftsführenden Schulleitungen festgelegt wird. Dieser ist unter www.tuebingen.de jeweils aktuell abrufbar.
- 2.5. Gesetzliche Feiertage und bewegliche Feiertage werden wie Ferien gehandhabt.
- 2.6. Wochenendbetrieb gilt für alle Samstage und Sonntage.
- 2.7. Es wird immer nur der jeweils höhere Zuschlag auf den Grundpreis aufgeschlagen.

3. Kostenersatz (Reinigung, Personal und sonstige Kosten)

- 3.1. Kostenersatz wird für alle Nutzerinnen und Nutzer fällig, sofern Kosten über dem normalen Maß entstehen. Betroffen sind alle Veranstaltungen und alle Nutzungen, die nicht mit der regulären Unterhaltsreinigung abgegolten werden können. Werden Hausmeister, Fachpersonal, separate Reinigung oder sonstige außergewöhnliche Aufwendungen (Parkplatzdienst, Feuerwache, Sanitätsdienst, Strom- oder Wasseranschlüsse, Telefon, Internet, o. ä.) erforderlich oder gewünscht, werden die Kosten zusätzlich separat abgerechnet. Die Verwaltung kann diese nach eigenem Ermessen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung anordnen.
- 3.2. Je Person und Stunde werden folgende Sätze verrechnet (MwSt enthalten):
 - 3.2.1 Hausmeister und Reinigungskräfte 24 Euro / Stunde
 - 3.2.2 Nacht- und Samstagzuschlag bei o. g. Satz 25%
 - 3.2.3 Sonn- und Feiertagszuschlag bei o. g. Satz 100%
 - 3.2.4 sonstiges erforderliches Fachpersonal nach Aufwand
 - 3.2.5 sonstige Leistungen nach tatsächlichen Kosten

- 3.3. Nachtbetrieb gilt von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr am Folgetag.
Samstagszuschlag gilt von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

§ 2 Vermietung von Sportfreianlagen

1. Entgelte für die Nutzung von Sportfreianlagen

Platz/Anlage	Nutzungsgebühr pro 60 min Verein	Nutzungsgebühr pro 60 min Fremdnutzerinnen und - nutzer
Großspielfeld (ohne Flutlicht)	2,00 €	8,00 €
Leichtathletische Anlagen (ohne Flutlicht)	3,00 €	12,00 €
Beachfeld	2,00 €	5,00 €

Flutlichtkosten müssen zusätzlich nutzungsabhängig bezahlt werden. Zwischen Jugend- & Erwachsenentraining wird nicht unterschieden.

2. Entgelte für die Nutzung von Bädern

Die Bädernutzungszeiten der Tübinger Sportvereine werden mit den Stadtwerken Tübingen abgestimmt. Der Eigenanteil der Sportvereine an den Kosten der Nutzungszeiten beträgt 5 %. Die Universitätsstadt Tübingen trägt die restlichen 95 % der Kosten der Nutzungszeiten der Sportvereine. Für einen Sportverein entstehen somit Kosten in Höhe von durchschnittlich 4 € pro Schwimmstunde.

§ 3 Kautio

Die Verwaltung ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine Kautio zu verlangen. Sie bemisst sich an der voraussichtlichen Höhe des gesamten Entgelts und/oder entsprechenden Risiken.

§ 4 Härtefälle

Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonderen Härtefällen im Rahmen der Zuständigkeitsordnung auf die Erhebung des Grundpreises, der Zuschläge und des Kostenersatzes teilweise oder ganz zu verzichten.

§ 5 AGB und Hallenordnungen

1. Allen Vermietungen liegen die Richtlinien zur Regelung der Vergabe der städtischen Sport- und Mehrzweckhallen zugrunde. Die Vergabe für Sportfreianlagen und Bäder sind analog der genannten Richtlinien anzuwenden.
2. Für die Vermietung von Klassenzimmern, sonstigen Räumen, Hallen, Sportfreianlagen und Bädern der Universitätsstadt Tübingen oder der Stadtwerke Tübingen gelten die jeweils gültigen Hallenordnungen, Platzordnungen, Badeordnungen oder anderen Nutzungsordnungen. Die Anweisungen des anwesenden Personals und der Verwaltung müssen befolgt werden.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Entgelt-Richtlinie tritt am 1. Januar 2010 mit Beschluss vom xx.xx.xxxx in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Entgelt-Richtlinie vom 01. April 1998 mit den Änderungen vom 24. Juli 2000 und 22. Oktober 2001 außer Kraft.

Übersicht Belastungen der Sportvereine durch neue Entgelt-Richtlinie

Städtische Hallen		
nach alter Entgelttrichtlinie (inklusive Sporthalle WHO)	nach neuer Entgelttrichtlinie (exclusive Sporthalle WHO)	Mehr- / Minderbelastung Sportvereine 2010
Kinder / Jugend Vereinsbetrieb		
0,00 € Vereine	36.000 € Vereine	36.000 €
Erwachsene Vereinsbetrieb		
60.000 € Vereine (regelmäßige wöchentliche Belegungen und Veranstaltungen; Anteil Sporthalle WHO ca. 4.200 €)	80.000 € Vereine	20.000 €
Paul Horn-Arena		
nach alter Entgelttrichtlinie	Paul Horn-Arena und Sporthalle WHO nach neuer Entgelttrichtlinie	Mehr- / Minderbelastung Sportvereine 2010
Kinder / Jugend Vereinsbetrieb		
26.000 € Vereine (wurde bisher von der Stadt getragen über den UA 1.5611.7150.300: Rücklagenverwendung Sponsoringvertrag Horn – wird deshalb in der Berechnung Minder-/ Mehrausgaben Vereine nicht berücksichtigt)	10.700 € Vereine Paul Horn-Arena 1.600 € Vereine Sporthalle WHO ----- 12.300 € (gesamt)	12.300 €
Erwachsene Vereinsbetrieb		
5.100 € Vereine Paul Horn-Arena -----	1.600 € Vereine Paul Horn-Arena 10.700 € Vereine Sporthalle WHO -----	7.200 €
	Saldo Mehrbelastungen der Vereine durch die neue Entgelt-Richtlinie	75.500 €

Synopse Preise bisherige Entgelt-Richtlinie und neue Entgelt-Richtlinien

Anlage 3 zu Vorlage 451/2009

			Spalte 1				Spalte 2				Spalte 3				Spalte 4			
			Alte EG-RL	Neue EG-RL Spalte 1 Sommer	Neue EG-RL Spalte 1 Winter	Neue EG-RL Spalte 1 Wochenendzu- schlag	Alte EG-RL	Neue EG-RL Spalte 2 Sommer	Neue EG-RL Spalte 2 Winter	Neue EG-RL Spalte 2 Wochenendzu- schlag	Alte EG-RL	Neue EG-RL Spalte 3 Sommer	Neue EG-RL Spalte 3 Winter	Neue EG-RL Spalte 3 Wochenendzu- schlag	Alte EG-RL	Neue EG-RL Spalte 4 Sommer	Neue EG-RL Spalte 4 Winter	Neue EG-RL Spalte 4 Wochenendzu- schlag
Kategorie	Name	m²	Kinder/ Jugendliche	Kinder/ Jugendliche	Kinder/ Jugendliche	Kinder/ Jugendliche	Erwachsene	Erwachsene	Erwachsene	Erwachsene	Veranstal- tungen Vereine	Nutzung unter 200 Personen	Nutzung unter 200 Personen	Nutzung unter 200 Personen	Veranstaltungen Vereine	Veranst. über 200 Personen	Veranst. über 200 Personen	Veranst. über 200 Personen
A Zimmer (Klassenzimmer, Fachräume, kleine Schulräume, Bühnen, Chorzimmer, Gymnastikräume bis 176 m²)	Gymnastikraum Grundschule Winkelwiese	88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,57	1,30	1,95	2,60		1,70	2,55	3,40	2,56	3,50	5,25	7,00
	Gymnastikraum Hermann Hepper Halle	103	0,00	0,00	0,00	0,00	0,65	1,30	1,95	2,60		1,70	2,55	3,40	2,56	3,50	5,25	7,00
	Gymnastikraum Turnhalle Philosophenweg	104	0,00	0,00	0,00	0,00	0,67	1,30	1,95	2,60		1,70	2,55	3,40	2,56	3,50	5,25	7,00
	Gymnastikraum Spielhalle Umlandstraße	120	0,00	0,00	0,00	0,00	0,78	1,30	1,95	2,60		1,70	2,55	3,40	2,56	3,50	5,25	7,00
	Gymnastikraum Turnhalle Hirschau (Bühne)	176	0,00	0,00	0,00	0,00	1,12	1,30	1,95	2,60		1,70	2,55	3,40	4,09	3,50	5,25	7,00
	Gymnastikraum Grundschule Französische Schule	156	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,30	1,95	2,60		1,70	2,55	3,40	4,09	3,50	5,25	7,00
	Gymnastikraum Turnhalle Lustnau	122	0,00	0,00	0,00	0,00	0,78	1,30	1,95	2,60		1,70	2,55	3,40	2,56	3,50	5,25	7,00
	Gymnastikraum Köstlinschule	128	0,00	0,00	0,00	0,00	0,82	1,30	1,95	2,60		1,70	2,55	3,40	2,56	3,50	5,25	7,00
Gymnastikraum Mehrzweckhalle Kilchberg	128	0,00	0,00	0,00	0,00	0,82	1,30	1,95	2,60		1,70	2,55	3,40	2,56	3,50	5,25	7,00	
B Sonstige Räume und Kleinturnhallen (Hörsäle, Foyers, Aulen, Krafträume, Küchen und Turn- und Sporthallen unter 420 m²)	Gymnastikraum WHO	216	0,00	1,00	1,50	2,00	1,39	3,00	4,50	6,00		4,00	6,00	8,00	4,09	8,00	12,00	16,00
	Kleinturnhalle Bühl	173	0,00	1,00	1,50	2,00	1,10	3,00	4,50	6,00		4,00	6,00	8,00	4,09	8,00	12,00	16,00
	Kleinturnhalle Aischbachschule	180	0,00	1,00	1,50	2,00	1,15	3,00	4,50	6,00		4,00	6,00	8,00	4,09	8,00	12,00	16,00
	Kleinturnhalle Wildermuth	180	0,00	1,00	1,50	2,00	1,15	3,00	4,50	6,00		4,00	6,00	8,00	4,09	8,00	12,00	16,00
	Kleinturnhalle Hügelschule	183	0,00	1,00	1,50	2,00	1,17	3,00	4,50	6,00		4,00	6,00	8,00	4,09	8,00	12,00	16,00
	Turnhalle Ludwig-Krapf	224	0,00	1,00	1,50	2,00	1,43	3,00	4,50	6,00		4,00	6,00	8,00	4,09	8,00	12,00	16,00
	Turnhalle Unterjesingen	230	0,00	1,00	1,50	2,00	1,47	3,00	4,50	6,00		4,00	6,00	8,00	4,09	8,00	12,00	16,00
	Turnraum Paul-Horn-Arena	267	9,52	1,00	1,50	2,00	14,28	3,00	4,50	6,00		4,00	6,00	8,00	n.v.	8,00	12,00	16,00
	Turnhalle Hagelloch	281	0,00	1,00	1,50	2,00	1,80	3,00	4,50	6,00		4,00	6,00	8,00	5,11	8,00	12,00	16,00
	Turnhalle Feuerhägle	288	0,00	1,00	1,50	2,00	1,84	3,00	4,50	6,00		4,00	6,00	8,00	5,11	8,00	12,00	16,00
	Turnhalle Wildermuth-Gymnasium	300	0,00	1,00	1,50	2,00	1,92	3,00	4,50	6,00		4,00	6,00	8,00	5,11	8,00	12,00	16,00
	Turnhalle Grundschule WHO	405	0,00	1,00	1,50	2,00	2,60	3,00	4,50	6,00		4,00	6,00	8,00	5,11	8,00	12,00	16,00
	Rammerthalle Weilheim	409	0,00	1,00	1,50	2,00	2,62	3,00	4,50	6,00		4,00	6,00	8,00	5,11	8,00	12,00	16,00
	Turnhalle Silcherschule	413	0,00	1,00	1,50	2,00	2,64	3,00	4,50	6,00		4,00	6,00	8,00	5,11	8,00	12,00	16,00
Turnhalle Lustnau	416	0,00	1,00	1,50	2,00	2,66	3,00	4,50	6,00		4,00	6,00	8,00	5,11	8,00	12,00	16,00	
Spielhalle Umlandstraße	417	0,00	1,00	1,50	2,00	2,68	3,00	4,50	6,00		4,00	6,00	8,00	5,11	8,00	12,00	16,00	
C Hallen (Teilbare Sport- und Mehrzweckhallen über 420 m² o. einfache Sport- und Mehrzweckhallen über 500 m²) Grundpreis pro Hallenteil	Turnhalle Hirschau	447	0,00	1,50	2,25	3,00	2,86	4,00	6,00	8,00		5,50	8,25	11,00	9,20	11,00	16,50	22,00
	Sporthalle Feuerhägle Segment 1	294	0,00	1,50	2,25	3,00	1,88	4,00	6,00	8,00		5,50	8,25	11,00	7,84	11,00	16,50	22,00
	Sporthalle Feuerhägle Segment 2	294	0,00	1,50	2,25	3,00	1,88	4,00	6,00	8,00		5,50	8,25	11,00	7,84	11,00	16,50	22,00
	Sporthalle Feuerhägle Segment 3	294	0,00	1,50	2,25	3,00	1,88	4,00	6,00	8,00		5,50	8,25	11,00	7,84	11,00	16,50	22,00
	Turnhalle Philosophenweg Segment 1	342	0,00	1,50	2,25	3,00	2,19	4,00	6,00	8,00		5,50	8,25	11,00	6,39	11,00	16,50	22,00
	Turnhalle Philosophenweg Segment 2	342	0,00	1,50	2,25	3,00	2,19	4,00	6,00	8,00		5,50	8,25	11,00	6,39	11,00	16,50	22,00
	Schönbuchhalle Pfrondorf Segment 1	360	0,00	1,50	2,25	3,00	2,30	4,00	6,00	8,00		5,50	8,25	11,00	4,60	11,00	16,50	22,00
	Schönbuchhalle Pfrondorf Segment 2	360	0,00	1,50	2,25	3,00	2,30	4,00	6,00	8,00		5,50	8,25	11,00	4,60	11,00	16,50	22,00
	Hermann-Hepper-Turnhalle Segment 1	384	0,00	1,50	2,25	3,00	2,46	4,00	6,00	8,00		5,50	8,25	11,00	11,51	11,00	16,50	22,00
	Hermann-Hepper-Turnhalle Segment 2	384	0,00	1,50	2,25	3,00	2,46	4,00	6,00	8,00		5,50	8,25	11,00	11,51	11,00	16,50	22,00
	Sporthalle Umlandstraße Segment 1	405	0,00	1,50	2,25	3,00	2,60	4,00	6,00	8,00		5,50	8,25	11,00	7,84	11,00	16,50	22,00
	Sporthalle Umlandstraße Segment 2	405	0,00	1,50	2,25	3,00	2,60	4,00	6,00	8,00		5,50	8,25	11,00	7,84	11,00	16,50	22,00
	Sporthalle Umlandstraße Segment 3	405	0,00	1,50	2,25	3,00	2,60	4,00	6,00	8,00		5,50	8,25	11,00	7,84	11,00	16,50	22,00
	Sporthalle WHO Segment 1	405	0,00	1,50	2,25	3,00	2,60	4,00	6,00	8,00		5,50	8,25	11,00	7,84	11,00	16,50	22,00
Sporthalle WHO Segment 2	405	0,00	1,50	2,25	3,00	2,60	4,00	6,00	8,00		5,50	8,25	11,00	7,84	11,00	16,50	22,00	
Sporthalle WHO Segment 3	405	0,00	1,50	2,25	3,00	2,60	4,00	6,00	8,00		5,50	8,25	11,00	7,84	11,00	16,50	22,00	
Ballspielhalle Franz. Viertel	790	0,00	1,50	2,25	3,00	5,05	4,00	6,00	8,00		5,50	8,25	11,00	12,78	11,00	16,50	22,00	
D Paul Horn-Arena inklusive Nebenräume	Paul Horn-Arena Laufbahn		9,52	3,00	4,50	6,00	14,28	7,00	10,50	14,00		10,00	15,00	20,00	nicht vorhanden	20,00	30,00	40,00
	Paul Horn-Arena Turnraum		9,52	3,00	4,50	6,00	14,28	7,00	10,50	14,00		10,00	15,00	20,00	nicht vorhanden	20,00	30,00	40,00
	Paul Horn-Arena Segment 1	533	9,52	3,00	4,50	6,00	14,28	7,00	10,50	14,00		10,00	15,00	20,00	mind. 14,28 plus NK	20,00	30,00	40,00
	Paul Horn-Arena Segment 2	533	9,52	3,00	4,50	6,00	14,28	7,00	10,50	14,00		10,00	15,00	20,00	mind. 14,28 plus NK	20,00	30,00	40,00
Paul Horn-Arena Segment 3	533	9,52	3,00	4,50	6,00	14,28	7,00	10,50	14,00		10,00	15,00	20,00	mind. 14,28 plus NK	20,00	30,00	40,00	

Anlage 4 zu Vorlage 451/2009

Wichtigste Unterschiede der bisherigen und neuen Entgelt-Richtlinie

Inhalte	Derzeitige Entgelt-Richtlinie	Neue Entgelt-Richtlinie
Struktur	<p>3 Bausteine:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzungspauschale mit 4 Kategorien/Spalten - Spalte 1: satzungsgemäße Veranstaltungen gemeinnütziger Tübinger Vereine - Spalte 2: sonstige Veranstaltungen gemeinnütziger Tübinger Vereine - Spalte 3: Veranstaltungen auswärtiger Vereine und Organisationen nicht gemeinnütziger Vereine sowie Bundesligaspielbetrieb - Spalte 4: private und kommerzielle Veranstaltungen - Betriebskosten für Trainings- und Übungsbetrieb Erwachsene - Kostensätze für Personal, Hausmeister und Reinigung: bei Mehraufwand des Personaleinsatzes kein Handlungsspielraum in den Kostenersätzen gegeben 	<p>2 Bausteine:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzungspauschale mit 4 Kategorien/Spalten - Spalte 1: Übungs- und Trainingsbetrieb Kinder – und Jugendbereich - Spalte 2: Übungs- und Trainingsbetrieb Erwachsenenbereich - Spalte 3: Veranstaltungen unter 200 Personen - Spalte 4: Veranstaltungen über 200 Personen - <u>Keine</u> Betriebskosten (in Nutzungspauschale enthalten) - Kostensatz für Personal, Reinigung und Sonstige Kosten: Kostenpassung und flexiblere Regelung der Kosten des Personaleinsatzes
Raum/Hallengrößen	<p>4 Kategorien</p> <p>Schulräume, Sonstige Räume, Sporthallen über 430 qm, Mehrzweckhallen</p>	<p>4 Kategorien A bis D</p> <p>Klare Aufteilung nach Raum-/Hallenart und qm – Größe</p> <p>A: Zimmer (bspw. Klassenzimmer)</p> <p>B: Sonstige Räume (bspw. Foyers, Aulen) und Kleinturnhallen unter 420 qm</p> <p>C: Hallen über 420 qm</p> <p>D: Paul Horn-Arena</p>
Winter-, Wochenend- und Ferienzuschlag	<p>Kein Winterzuschlag</p> <p>Kein Wochenendzuschlag</p> <p>Ferienzuschlag im Erwachsenenbetrieb</p>	<p>Winterzuschlag</p> <p>Wochenendzuschlag</p> <p>Ferienzuschlag = Wochenendzuschlag</p>
Kostendeckungsgrad	<p>Kostendeckungsgrad unter 10%</p>	<p>Kostendeckungsgrad Jugend: zwischen 0 und 7%</p> <p>Kostendeckungsgrad Erwachsene: ca. 15 %</p> <p>Kostendeckungsgrad Veranstaltungen unter 200 Personen: ca. 20 %</p> <p>Kostendeckungsgrad Veranstaltungen über 200 Personen: ca. 40 %</p>
Sportfreianlagen	<p>Bisher keine Entgelte</p>	<p>Entgelte entsprechend festgelegtem Pflege- und Unterhaltungs-Soll-Konzept</p>